

Die Charakteristika des SUISSE GARANTIE-Systems

- Das SUISSE GARANTIE-System ist ein Produkt-Zertifizierungssystem. Es darf einzig für die Kennzeichnung von Lebensmitteln verwendet werden.
- Die AMS Agro-Marketing Suisse ist Inhaberin der Garantiemarke.
- Die Garantiemarke SUISSE GARANTIE ist beim Institut für geistiges Eigentum in Bern hinterlegt und daher geschützt. Die Vorschriften über die Gestaltung des Logos sind im Gestaltungsmanual festgelegt.
- Das Zertifizierungssystem ist auf der Basis der Normen der ISO (International Organization for Standardization) aufgebaut. Es sind dies die Norm ISO 14020 (Grundzüge von Umweltkennzeichnungen) und die Norm ISO 14024 (Umweltkennzeichnungen aufgrund von Zertifizierungen).

Die normativen Anforderungen sind in Reglementen festgelegt.

- Die AMS hat im Dachreglement die für alle Branchen verbindlichen normativen Anforderungen festgelegt. Die Hauptanforderungen sind:
 - Produkte müssen zu 100% aus der Schweiz stammen und zu 100 % in der Schweiz verarbeitet worden sein. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen.
 - Die Landwirtschaftsbetriebe müssen den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss Art. 3 der Verordnung über die Direktzahlungen erfüllen.
 - Auf gentechnisch veränderte Pflanzen, Futtermittel und Tiere wird verzichtet.
 - Die einzelnen Branchen haben ihre normativen Anforderungen in Branchenreglementen festgelegt. Diese Branchenreglemente sind durch die AMS genehmigt.
- Das Dachreglement und die Branchenreglemente sind öffentlich zugänglich (www.suissegarantie.ch).
- Die Einhaltung der Anforderungen wird mit Inspektionen (auf der ersten Produktionsstufe) und Zertifizierungen (in der Regel ab der 2. Produktionsstufe) kontrolliert.
- Inspektionsstellen müssen unabhängig sein und für diesen Geltungsbereich bei der Schweizerischen Akkreditierungsstelle akkreditiert sein. Sie müssen die Anforderungen gemäss der europäischen Norm EN 45004 erfüllen.
- Zertifizierungsstellen müssen unabhängig sein und für diesen Geltungsbereich bei der Schweizerischen Akkreditierungsstelle akkreditiert sein. Sie müssen die Anforderungen gemäss der europäischen Norm EN 45011 erfüllen.
- Betriebe, deren Produkte die gestellten Anforderungen erfüllen, erhalten ein Zertifikat, das in der Regel max. fünf Jahre Gültigkeit hat, wobei regelmässig Überwachungsaudits stattfinden.

- Gestützt auf dieses Zertifikat verleiht die AMS dem Betrieb das Benutzungsrecht für die Garantiemarke SUISSE GARANTIE. Das Benutzungsrecht hat die gleiche Gültigkeitsdauer wie das zugrunde liegende Zertifikat.
- Die Liste der SUISSE GARANTIE-berechtigten Betriebe ist öffentlich zugänglich (www.suissegarantie.ch).
- Die Rückverfolgbarkeit ist dadurch gewährleistet, dass ein Betrieb nur jene Produkte mit SUISSE GARANTIE kennzeichnen darf, die er auch als SUISSE GARANTIE-Produkte erhalten hat. Über die Namen der berechtigten Betriebe ist die Rückverfolgbarkeit gewährleistet.
- Verstösse gegen die Reglemente werden streng geahndet. Die Bestimmungen sind im Sanktionsreglement enthalten.